

Stand: August 2023

KRANKENVERSICHERUNG IM REFERENDARIAT

*Diese Informationen gelten nur für Referendar*innen im Beamtenverhältnis (auf Widerruf). Alle im berufsbegleitenden Referendariat oder mit Ausbildungsvertrag sind gesetzlich pflichtversichert.*

Welche Krankenversicherung kann ich im Referendariat wählen?

Beamtinnen und Beamte sind in der Krankenversicherung nicht gesetzlich versicherungspflichtig. Sie können wählen zwischen einer „freiwilligen“ gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung. Beides hat Vor- und Nachteile und hängt von den individuellen Voraussetzungen ab.

	GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG (GKV)	PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG (PKV)
VOR- TEILE	<p>Solidarprinzip: Beitrag ist unabhängig vom Alter und vom Gesundheitszustand</p> <p>Familienversicherung: beitragsfreie Mitversicherung von Kind/ern und Ehepartner*innen unter bestimmten Voraussetzungen</p> <p>Sachleistungsprinzip: Rechnungen bzw. Kosten müssen nicht selbst bezahlt werden (bis auf evtl. Zuzahlungen)</p> <p>Damit auch kein bürokratischer Aufwand mit Arztrechnungen</p>	<p>Beitrag i. d. R. niedriger, weil dieser auf den individuellen Beihilfeanteil der Beam*t*innen abgestimmt werden kann (bei versicherten Beam*t*innen 50 % Beihilfe)</p> <p>ggf. mehr Leistungen und schnellere Arzttermine</p>

	GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG (GKV)	PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG (PKV)
NACH- TEILE	<p>Beitrag i. d. R. höher, weil dieser nicht auf die individuelle Beihilfe abgestimmt werden kann – aber auf Antrag pauschale Beihilfe möglich.</p> <p>Anspruch auf Beihilfeleistungen läuft nahezu leer, weil diese i.d.R. nicht höher sind als der Leistungsumfang der gesetzlichen KV (Ausnahme: Pflegeversicherung!)</p> <p>ggf. weniger Leistungen als in einer privaten KV und längere Wartezeiten auf Arzttermine</p>	<p>Individualprinzip: Beitrag ist abhängig vom Alter und vom Gesundheitszustand; Beitragszuschläge bei Vorerkrankungen</p> <p>Gesundheitszustand und Vorerkrankungen müssen offengelegt werden; Verschweigen führt zu Leistungsausschluss und ggf. Kündigung</p> <p>Keine Familienversicherung: Kind/er müssen ggf. zusätzlich privat versichert werden</p> <p>Kostenerstattungsprinzip: Rechnungen müssen zunächst selbst bezahlt werden: dann Erstattung durch Krankenkasse und Beihilfestelle beantragen</p> <p>Bei den zum Teil hohen Kosten können schnell finanzielle Engpässe entstehen</p> <p>Beihilfestelle erstattet erst, wenn bestimmte Kostensumme überschritten wird (aktuell mehr als 200 € in Berlin)</p> <p>Häufig Tarifdschungel: unklar, was wird tatsächlich von PKV und Beihilfestelle erstattet</p> <p>Wechsel in die gesetzliche KV nach Ende des Referendariats nicht möglich, wenn anschließend erneut verbeamtet wird</p>

Eine „freiwillige“ gesetzliche Krankenversicherung mit Beginn des Referendariats im Beamtenverhältnis ist (nur) möglich, wenn bereits zuvor eine gesetzliche Versicherung bestand (z.B. Pflichtversicherung oder Familienversicherung). Außerdem müssen ausreichende Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen KV vorhanden sein: mindestens 12 Monate zuvor oder innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 24 Monate. Wer vor dem Referendariat bereits privat versichert war, kann sich daher im Referendariat (im Beamtenverhältnis) in aller Regel nicht gesetzlich versichern. Der Beitritt zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Die Entscheidung für eine private Versicherung muss gut überlegt sein, weil ein Wechsel aus der privaten zur gesetzlichen KV während des Beamtenverhältnisses im Referendariat nicht möglich ist (umgekehrt geht es).

Pauschale Beihilfe für Berlin

Wie zuvor schon die Länder Hamburg, Bremen, Brandenburg und Thüringen hat Berlin im Jahr 2020 eine gesetzliche Regelung geschaffen, wonach gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte einen Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung erhalten können: die sog. pauschale Beihilfe (§ 76 Abs. 5 Landesbeamtengesetz Berlin). Das führt bei den „freiwillig“ gesetzlich Versicherten im Beamtenverhältnis zu einer deutlichen finanziellen Entlastung. Dafür haben wir als GEW und die anderen Gewerkschaften im DGB lange gekämpft! Zuvor mussten gesetzlich versicherte Beamt*innen den Beitrag zur Krankenversicherung in voller Höhe allein bezahlen. Die Beihilfe läuft dabei nahezu ins Leere.

Die pauschale Beihilfe bedeutet, dass das Land Berlin die Hälfte des Beitrags zur Krankenversicherung übernimmt. Das betrifft auch den kassenabhängigen Zusatzbeitrag, der im Jahr 2023 im Schnitt bei 1,6 Prozent liegt.

Bei der Pflegeversicherung ändert sich durch die pauschale Beihilfe nichts. Denn anders als bei der Krankenversicherung zahlen die gesetzlich versicherten Beamt*innen nur den halben Beitrag in der Pflegeversicherung (seit 1. Juli 2023: 1,7 % statt 3,4 %; ab dem 2. Kind pro Kind jeweils 0,25 % weniger). Eine Ausnahme bilden Kinderlose ab vollendetem 23. Lebensjahr, die in der PV 0,6 % zusätzlich allein entrichten müssen (insgesamt 2,3 %).

Pauschale Beihilfe muss beantragt werden - vor Beginn des Referendariats

Der Antrag auf pauschale Beihilfe wirkt immer ab dem Ersten des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Daher sollte der Antrag immer im Kalendermonat vor Beginn des Referendariats bzw. des Beamtenverhältnisses beim Landesverwaltungsamt gestellt werden. Die Nachweise (u. a. Höhe des Krankenkassenbeitrags) können später nachgereicht werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die pauschale Beihilfe auch (rückwirkend) ab Beginn des Referendariats gewährt wird.

Alle freiwillig gesetzlich Versicherten im Beamtenverhältnis im Referendariat sollten die pauschale Beihilfe beantragen.

Wie wirkt sich die pauschale Beihilfe finanziell aus?

Dazu folgendes Beispiel:

Freiwillig gesetzlich versicherte Referendarin
(im Beamtenverhältnis)
Lehramt ISS/Gym
alleinstehend mit einem Kind

Anwärtergrundbetrag ab 01.12.2022: 1.606,14 €
Familienzuschlag Stufe 1: 150,10 €
Zuschlag für das Kind: 128,39 €
Gesamtbezüge (Brutto): 1.884,63 €
(Werte seit 01.12.2022 - ohne Gewähr!)

Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung bisher:
Krankenversicherung: 14 %
Zusatzbeitrag je nach Krankenkasse: hier angenommen 1 %

Insgesamt 15 % vom Gesamtbrutto = 282,69 €

Pflegeversicherung: 1,7 % (halber Beitragssatz) = 32,04 €

Gesamtbeitrag KV / PV bisher: 314,73 €

Mit pauschaler Beihilfe: Land Berlin übernimmt die Hälfte des Beitrags zur Krankenversicherung; in dem Beispiel 50 % von 282,69 € = 141,35 €

Pflegeversicherung bleibt unverändert: hier 32,04 €

Neuer Gesamtbeitrag KV / PV: 173,39 €

Die aktuellen Bezüge im Referendariat:

<https://www.gew-berlin.de/berufseinstieg/lehrerin-werden/dein-weg-durchs-referendariat/geld-im-referendariat-und-viele-rechtliche-tipps>

Die pauschale Beihilfe wird mit den monatlichen Bezügen ausgezahlt und ist steuerfrei.

Kann ich als privat Versicherte*r im Referendariat in die gesetzliche Versicherung wechseln?

Nein – wer sich für die private Versicherung entschieden hat, muss mindestens bis zum Ende des Beamtenverhältnisses im Referendariat in der privaten Krankenversicherung bleiben. Beim Berufseinstieg nach dem Referendariat ist ein Zurück in die gesetzliche Krankenversicherung nur im Angestelltenverhältnis möglich. Wer nach dem Referendariat auch als Lehrer*in verbeamtet wird, kann nicht in die gesetzliche Versicherung wechseln.

Ausführliche Informationen dazu findet ihr in unserer Broschüre „Dein Einstieg in die Berliner Schule 2023“ – abrufbar hier: <https://www.gew-berlin.de/berufseinstieg/lehrerin-werden/angebote-fuer-berufseinsteigerinnen/hilfe-fuer-den-berufseinstieg-in-die-berliner-schule> (Dort ab Seite 43.)

Kann ich als privat Versichert*r im Referendariat auch die pauschale Beihilfe beantragen?

Ja – das ist auf Antrag möglich. Allerdings muss dann die private Krankenversicherung auf eine Vollversicherung umgestellt werden bzw. bei Neueinstellung eine solche Krankheitskostenvollversicherung abgeschlossen werden.

Aktuell sind die privaten Versicherungstarife für Beamt*innen auf den individuellen Beihilfeanspruch abgestimmt. Versichert und bezahlt wird damit i. d. R. nur die Hälfte des Kostenrisikos, weil die andere Hälfte im Leistungsfall über die individuelle Beihilfe übernommen wird. Eine Umstellung auf eine private Krankenvollversicherung bedeutet daher zunächst auch einen höheren Beitrag. Auf Antrag übernimmt das Land Berlin dann die Hälfte des nachgewiesenen Beitrags der privaten Krankenvollversicherung. Der monatliche Zuschuss ist aber begrenzt auf die Höhe des Beitrags im Basistarif der privaten Krankenversicherung. Ob sich das finanziell lohnen würde, können nur die privaten Krankenversicherungen sagen, da die Tarife sehr unterschiedlich sind und von den individuellen Voraussetzungen der Versicherten abhängen. Daher sind hier auch keine Beispielrechnungen möglich.

Wichtig ist:

Die Entscheidung für die pauschale Beihilfe gilt bis zum Ende des Referendariats bzw. des Beamtenverhältnisses auf Widerruf. Danach (beim Berufseinstieg) kann wieder neu entschieden werden.

Wer sich als privat Versicherte*r für die Krankenvollversicherung mit pauschaler Beihilfe entscheidet, ist daran bis zum Ende des Beamtenverhältnisses im Referendariat gebunden. Ein Anspruch auf individuelle Beihilfeleistungen besteht dann nicht.

Informationen zur Antragsstellung sowie Antragsformulare gibt es beim Landesverwaltungsamt unter <https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/pauschale-beihilfe/antrag/>

GEW-Mitglieder können sich bei Nachfragen wenden an Matthias Jähne, Referent für Hochschulen und Lehrer*innenbildung:
<https://www.gew-berlin.de/beratung>

Weitere Infos zum Referendariat: <https://www.gew-berlin.de/berufseinstieg/lehrerin-werden/dein-weg-durchs-referendariat>